

An den Landrat

Glarus, 28. September 2022

Bericht zur Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das Geschäft zur Änderung der Verordnung zum Energiegesetz an ihren Sitzungen vom 8., 13. und 28. September 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	Landrätin	Cinia Schriber, Mitlödi
Mitglieder:	Landrätin	Susanne Elmer Feuz, Ennenda
	Landrätin	Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten
	Landrat	Franz Landolt, Näfels (8. und 13. September 2022)
	Landrat	Urs Sigrist, Schwändi
	Landrätin	Sabine Steinmann, Oberurnen
	Landrat	Toni Gisler, Linthal
	Landrat	Martin Zopfi, Schwanden
	Landrätin	Barbara Rhyner, Elm (13. und 28. September 2022)
Ersatzmitglieder:	Landrat	Peter Rothlin, Oberurnen (8. September 2022)
	Landrat	Fritz Waldvogel, Ennenda (28. September 2022)
Entschuldigt:	Landrätin	Barbara Rhyner, Elm (8. September 2022)
	Landrat	Franz Landolt, Näfels (28. September 2022)

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Landesstatthalter Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
- Martina Rehli, Departementssekretärin
- Petra Vögeli, Abteilungsleiterin Umweltschutz und Energie
- Thomas Grünwald, Leiter Energiefachstelle

Die Sitzungsprotokolle wurde von Merve Bayka und Martina Rehli, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Vernehmlassungsauswertung
- Übersicht Verankerung MuKE in der kantonalen Gesetzgebung
- SBE und Synopse der Vollzugsverordnung

1. Grundsätzliches

Mit dem Ziel einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Energieversorgung für die Schweiz erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die sich ändernden Rahmenbedingungen zu ihrem Vorteil nutzen und eine hohe Versorgungssicherheit erhalten und weiter ausbauen. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren.

Der Kommission ist es ein grosses Anliegen, auf die aktuelle Situation an den Energiemärkten hinzuweisen und damit den ersten Satz in der Ausgangslage im Bericht an den Landrat (Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung.) zu relativieren.

Momentan herrschen Verwerfungen an den Energiemärkten. Dies wirkt sich mit teilweise stark steigenden Energiepreisen und Unsicherheiten bei der Versorgungssicherheit auf alle Gesellschaftsbereiche aus. Gegenwärtig ist nicht absehbar, wie sich die Lage kurz-, mittel- und langfristig entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat ein sorgsamer Umgang mit Energie eine absolut zentrale Bedeutung.

Die Bestrebungen der Kantone mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) zielen seit Jahren in diese Richtung, sei es mit der Eigenstromproduktion oder Reduktion des Verbrauchs. Damit wird auch eine grössere Unabhängigkeit von Energieträgern aus dem Ausland bezweckt.

Seit 1992 liegen die MuKE nun bereits in der vierten Auflage vor. 2025 wird die nächste Überarbeitung folgen. Die Übernahme der MuKE ist zwar keine Pflicht, sie wird den Kantonen aber sehr empfohlen. Der Kanton Glarus wird einer der letzten Kantone sein, welcher die Übernahme der MuKE 2014 in Kraft setzt. Er hat die Übernahme der MuKE an der Landsgemeinde 2021 beschlossen und das Basismodul weitgehend übernommen sowie auch die Zusatzmodule 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen) und 5 (Gebäudeautomation). Dies verbunden mit zwei Spezialitäten: Verschärfung bei den Heizungen (Neubau und Ersatz fossilfrei) sowie Verschärfung bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Zwei andere Kantone haben ähnlich strenge Vorschriften (ZH und BS).

Die Verwerfungen an den Energiemärkten bzw. die Preisinstabilität betreffen alle Energieträger. Ein Zuwarten mit der beabsichtigten Umrüstung von Heizungen kann sich deshalb als nachteilig erweisen. Das Departement argumentierte, der Heizungsersatz (Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpen) führt bezogen auf die Stromproduktion im Kanton Glarus zu einer vernachlässigbaren Erhöhung des Stromverbrauchs.

Im Kanton gibt es etwa 4000 Ölheizungen. Wenn man von einer Lebensdauer von etwa 20 Jahren ausgeht, müssen etwa 300 Ölheizungen pro Jahr ersetzt werden. Der zusätzliche Strombedarf für eine Wärmepumpe beträgt etwa 7'000 bis 10'000 Kilowattstunden (kWh). Bei 300 Wärmepumpen (als Ersatz für die Ölheizungen) ergibt das einen Strombedarf von 3'000'000 kWh oder 3 Gigawattstunden (GWh). Im Kanton Glarus werden jährlich 1'325 GWh produziert. Der Grossteil stammt aus der Wasserkraft (91%) und aus der Kehrrichtverbrennung (8%). Der zusätzliche Bedarf beträgt, bezogen auf die Produktion im Kanton Glarus, 3 Promille oder 0,3 Prozent pro Jahr. Hochgerechnet auf 15 Jahre ergibt das 4,5 Prozent. Nicht einbezogen in diese Berechnungen sind die 1'500 bis 2'000 Gasheizungen.

Der Heizungsersatz soll grundsätzlich mit genügend Vorlaufzeit und vor Lebensende des bestehenden Heizsystems geplant und angegangen werden. So können Probleme durch Lieferverzögerungen vollständig vermieden werden. Lieferengpässen kann mit der Möglichkeit von Übergangsbrennern begegnet werden. Auch in Fällen, in denen eine Heizung unerwartet und ohne Vorlaufzeit ersetzt werden muss, kann für die Übergangszeit (bis zur Installation der neuen Heizung) eine temporäre mobile Übergangsheizung installiert werden. Diese wird

in der Regel von der Installationsfirma (kostenpflichtig) zur Verfügung gestellt. Betrieben werden diese Heizungen meist mit Strom, aber auch Systeme mit Öl, Gas oder Pellets sind möglich.

Das Problem der Preisschwankungen bzw. Teuerung sowie Lieferengpässe bei bestimmten Gütern ist zudem nicht ein spezifisches Problem beim Heizungsersatz. Die sich aus der Energiemangellage ergebenden Probleme begründen kein Zuwarten mit der Einführung der MuKE.

2. Eintreten

Das Departement erläuterte die Vorlage anhand einer Präsentation. Es gab als Einstieg in die Vorlage einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Energiegesetz (EnG) und führte anschliessend durch die wichtigsten geplanten Änderungen in der Verordnung zum Energiegesetz.

Zu Beginn der Eintretensdebatte stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, das Geschäft sei zurückzuweisen und aufgrund der aktuellen Situation (Energiemangellage) für ein Jahr zu verschieben. Die gegenwärtige Situation sei bei Erarbeitung der Vorlage noch nicht bekannt gewesen, habe aber möglicherweise Einfluss auf die Vorlage. Die Auswirkungen seien noch nicht berücksichtigt und der Regierungsrat solle zuerst eine Situationsanalyse erstellen. Der Ersatz von Heizungsanlagen im Umfeld der Strommangellage sei eine schwere finanzielle Belastung für die Haushalte und nicht tragbar. Zudem sei mit Lieferengpässen zu rechnen. Niemand könne einschätzen, wie lange die Krisensituation anhalten werde.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung mit 6 zu 3 Stimmen ab.

Die Kommission sprach sich grossmehrheitlich für das Eintreten aus. Es wurde argumentiert, die CO₂-Neutralität sei ein längerfristiges Ziel und müsse angegangen werden, ein Zuwarten helfe nicht. Krisen und Katastrophenereignisse könnten auch in den nächsten Jahren anhalten bzw. auftreten. Weiter wurde vorgebracht, die Entscheide der Landsgemeinde seien ernst zu nehmen. Die Vorlage helfe, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die Kommission beschloss mit 7 zu 2 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

3. Detailberatung

Aus der Kommission wurde kritisiert, die Ausgangslage widerspiegle die aktuelle Situation der Energiemangellage bzw. der Verwerfungen an den Energiemärkten zu wenig.

Sie beschloss mit 8 zu 2 Stimmen, im Kommissionsbericht auf die gegenwärtige Situation hinzuweisen (vgl. Ziff. 1).

Die Kommission weist auf zwei Korrekturen zum Bericht an den Landrat hin: Auf Seite 6 zu Artikel 21d, zweite Zeile der Erläuterung, handelt es sich um Absatz 3 (anstatt Abs. 2). Auf Seite 9, Artikel 9e, im zweiten Abschnitt, ist von durchschnittlich 70 Prozent die Rede. Richtig ist «75 Prozent».

3.1. Zu Artikel 1

Die Kommission beschloss aus redaktionellen Überlegungen einhellig, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, den Begriff «haustechnischer» durch «gebäudetechnischer» zu ersetzen, so wie dies bereits in Buchstabe c der Fall ist.

3.2. Zu Artikel 4

Die Kommission beschloss auch in Artikel 4 Absatz 1 einvernehmlich eine sprachliche Anpassung (vgl. Synopse).

3.3. Zu Artikel 5

Aus der Kommission kam die Frage auf, was die Grundlage für die Aussage, der Stand der Technik entspreche nahe Null, sei. Das Departement erklärte, in den Erläuterungen zu den MuKE n werde auf die Erfahrungen mit den etablierten Vorschriften für Minergiebauten abgestützt. Minergie ist als Vorreiter für Standards im Gebäudebereich zu sehen und bildet damit den Stand des technisch Möglichen ab. Die jahrelangen Erfahrungen mit Minergie haben gezeigt, dass energieeffiziente Gebäude mit einem Energieverbrauch «nahe Null» (Niedrigstenergiegebäude) ohne unverhältnismässigen Mehraufwand möglich sind und damit dem Stand der Technik gleichzusetzen sind. Die Vorschriften zum gewichteten Energiebedarf bei Neubauten entsprechen in etwa den Anforderungen von Minergie. Weitere Erläuterungen dazu finden sich auch in der Vollzugshilfe zum EN101.

3.4. Zu Artikel 9a

Die Kommission kam zur Überzeugung, dass Artikel 9a mit dem Titel «Rückfallregelung» eine Ausnahme beinhalte und deshalb im Anschluss an Artikel 9e zu führen ist.

Die Kommission erachtete auch die Sachüberschrift als unzweckmässig. Der Begriff «Rückfallregelung» sei unverständlich. Die Kommission entschied sich, die bisherige Sachüberschrift, welche auch dem Vorschlag der MuKE n entspreche, beizubehalten.

Die Kommission beschloss einstimmig, Artikel 9a sei aufzuheben und inhaltlich neu als Artikel 9g mit der neuen Überschrift «Wärmeerzeugung» zu führen.

3.5. Zu Artikel 9c

Aus der Kommission wurde eingebracht, Artikel 9c sei eine Einmischung in die Elektrizitätsplanung. Grundlage sei Artikel 14c EnG. Wie in Artikel 9b Absatz 1 der Vollzugsverordnung (VVE nG) bereits vorgesehen, sei deshalb folgender Satz in Artikel 9c Absatz 1 aufzunehmen: «Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.».

Die Kommission beschloss einstimmig, Artikel 9c Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

3.6. Zu Artikel 9e

Die Kommission diskutierte die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht (Abs. 1). Das Departement verwies auf Artikel 14d EnG, welcher eine Bewilligungspflicht vorsehe. Die Bewilligung erfolgt in einem gemeinsamen Verfahren mit der Brandschutzbewilligung. Der Aufwand ist in den allermeisten Fällen gering. Es ist ein niederschwelliger Prozess geplant. Durch das Verfahren können die Behörden die «Ausnahmen» identifizieren, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden müssen. Zudem erhalten die Behörden so die – heute weitgehend unzureichende – Information über die verbauten Heizungen in Gebäuden, die für Belange wie die Energieplanung oder die CO₂-Berichterstattung wichtig sind. Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben erhalten. So brauchen Luft-Wasser-Wärmepumpen nach wie vor eine Lärmschutzbewilligung (Kanton), Grundwasser- und Erdwärmepumpen eine Bewilligung und Konzession im Gewässerschutz (Kanton) und Holzfeuerungen eine Brandschutzbewilligung (Glarnersach, Überwachung Emissionen durch Feuko/Gemeinde). Ein Kommissionsmitglied verwies auf ein Beispiel aus Österreich. Dort sei ein Ersatz von Wärmepumpen unter einen Lärmpegel von 45 Dezibel nicht mehr erneut bewilligungspflichtig.

Zu Artikel 9e Absatz 2 wurde argumentiert, Lage und Konstruktion des Gebäudes haben einen grossen Einfluss auf den Wärmeerzeugerersatz. In anderen Kantonen werde zudem die finanzielle Tragbarkeit berücksichtigt. Das Departement hatte keine Einwände bezüglich einer Ergänzung hinsichtlich Lage und Konstruktion des Gebäudes. Das Glarner Energiegesetz sehe aber Themen wie Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit bzw. die Regelung von Härtefällen nicht vor. Es sei lediglich eine besondere Förderung aus dem Energiefonds vorgesehen.

Die Kommission beschloss einstimmig, die Ergänzung «..., falls dies aufgrund der Lage und Konstruktion des Gebäudes sowie technisch möglich ist» in Artikel 9e Absatz 2 aufzunehmen. Sie lehnte aber den Antrag auf einen Zusatz « ... und finanziell tragbar ist.» mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Formulierung von Artikel 9e VVenG sei als neuer Absatz 3 in Artikel 9e aufzunehmen. Dies verhindere, dass der Regierungsrat eigenmächtig Änderungen in der Liste der Standardlösungen vornehmen könne. Es mache auch keinen Unterschied, wo das geregelt wird, weil die Aufzählung ziemlich abschliessend sei, d.h. allfälliger dringender Anpassungsbedarf kaum eintreten werde. Das Departement argumentierte, bei technischen Lösungen empfehle es sich, diese in der regierungsrätlichen Verordnung (VVenG) zu regeln. Aus der Kommission wurde dagegengehalten, dass es sich hierbei eher um eine politische Frage handle, die nicht dem Regierungsrat überlassen werden sollte.

Die Kommission beschloss mit 8 zu 1 Stimme, Artikel 9e VVenG als neuen Absatz 3 in Artikel 9e aufzunehmen.

In der Konsequenz beschloss, die Kommission einstimmig, den Absatz 4 entsprechend umzuformulieren.

Aus der Kommission wurde zudem beantragt, die Aufzählung mit eine Buchstabe e thermische Sonnenkollektoren zu ergänzen. Das Departement führte dazu aus, eine vollständige Heizung mit thermischer Solarenergie sei nicht möglich. Deshalb sei die thermische Solarenergie in der Aufzählung nicht aufgeführt. Mit der vorgeschlagenen Regelung sei es nicht verboten, thermische Solarenergie zu verwenden. Aus der Kommission wurde entgegnet, in einer Kombination sei dies durchaus möglich, weshalb diese Lösung auch zu erwähnen sei.

Die Kommission beschloss einstimmig Artikel 9e Absatz 3 (neu) mit einem Buchstaben e «thermische Sonnenkollektoren» zu ergänzen.

Ein weiteres Anliegen war die Festlegung, dass bei Härtefällen die Förderbeiträge erhöht werden könne. Es wurde beantragt, einen neuen Absatz einzufügen: «Sind der Ersatz durch eine fossilfreie Heizung oder gebäudetechnische Massnahmen wegen eines finanziellen Härtefalles nicht möglich, können die Förderbeiträge erhöht werden.»

Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 6 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Ebenfalls unter Artikel 9e zu Absatz 5 und 7 entspann sich eine Diskussion, ob die vorgesehene Frist von 15 Jahren auf 20 Jahre erhöht oder auf 8 Jahre reduziert werden soll. Für eine Erhöhung auf 20 Jahre wurde ins Feld geführt, dass es sich um beträchtliche finanzielle Belastungen handle. Für eine Senkung wurde argumentiert, dass die Gemeinden und technischen Betriebe kürzere Planungshorizonte vorsehen. Eine dritte Meinung vertrat die Ansicht, Projekte würden nur realisiert, wenn genügend Abnehmer vorhanden seien. Der zuständige Verband habe bestätigt, dass eine Dauer von 15 Jahren richtig sei. Ob nun eine Dauer von 15 oder 20 Jahren festgelegt werde, sei nicht entscheidend.

Der Antrag auf eine Verkürzung auf 8 Jahre unterlag mit 3 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag auf Erhöhung auf 20 Jahre.

Die Kommission beschloss mit 5 zu 4 Stimmen, gegenüber der Vorlage des Regierungsrats die Frist auf 20 Jahre zu erhöhen.

Aus der Kommission wurde die Frage gestellt, ob bei Lieferengpässen die Fristen verlängert werden können. Das Departement wies darauf hin, dass die Problematik von Lieferengpässen viele Güter betreffe (vgl. dazu auch Ziff. 3.12). Dies in einem Erlass zu regeln, sei nicht angebracht. Es könnten auch Fehlanreize geschaffen werden. Zudem sei es schwierig, eine Abgrenzung zu finden, was ein Lieferengpass ist. Das Departement erläuterte zudem, es seien temporäre Übergangslösungen möglich. Diese seien für gewöhnlich elektrisch, sogenannte Hotboy-Heizungen, es gebe aber auch Pellet-, Gas- oder Ölheizungen.

Artikel 9e wurde aufgrund der diversen Anpassungen neu nummeriert und die der Verweis in Absatz 9 angepasst.

3.7. Zu Artikel 11

Die Kommission fragte nach der Differenz zwischen tragbar und zumutbar. Das Departement erläuterte, dass die MuKE diese Begriffe synonym verwendet. Ein Kommissionsmitglied beantragte, in Artikel 11 Absatz 1 EnV den Begriff «tragbar» statt «zumutbar» zu verwenden. **Die Kommission beschloss, diesem Antrag mit 7 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung zu folgen.**

3.8. Zu Artikel 13

Das Departement erläuterte, die MuKE seien dynamisch. In der Zwischenzeit gebe es deshalb bereits eine neue Formulierung für den Inhalt von Artikel 13. Der Kommission stünde es frei, ob sie diesen entsprechend nachführen wolle oder nicht. Hintergrund sei eine SIA-Norm. Die Bestimmung könne, so wie sie momentan formuliert sei, nicht vollzogen werden. **Die Kommission beschloss, mit 8 zu 1 Stimme, Artikel 13 Absatz 1 gemäss Vorschlag des Departements zu bereinigen und die Absätze 3 und 4 aufzuheben.**

Betreffend Aufhebung von Absatz 2 erklärte das Departement auf Nachfrage hin, man habe sich an den MuKE orientiert. Ziel sei ein sorgsamer Umgang mit der Energie. Wenn Nachweise verlangt werden, werden in der Regel bessere Lösungen gesucht. Aus der Kommission wurde die Auffassung vertreten, der bürokratische Aufwand müsse für kleine Betriebe in engen Grenzen gehalten werden. Das Departement entgegnete, der Bedarf müsse nach neuer SIA-Norm nicht mehr nachgewiesen werden.

3.9. Zu Artikel 14a

Die Kommission diskutierte sowohl die Notwendigkeit als auch die Umsetzung dieser Bestimmung. Es wurde eingebracht, Wärmemesser seien alle sieben Jahre eichpflichtig. Die Kosten liegen bei 500 bis 1000 Franken. Das seien 30 Prozent der Gesamtkosten, die man für einen Wärmemesser rechnen müsse. Früher hätten die Technischen Betriebe mit Privaten vereinbart, dass diese nur alle 15 Jahre geeicht werden müssen. Dies sei aufgrund der heutigen Rechtslage aber nicht mehr möglich.

Das Departement erklärte, es sei bereits die nächste Überarbeitung der MuKE in Arbeit. Das Anliegen könne zuhanden dieser Arbeiten aufgenommen werden, um beim Bund eine Änderung anzuregen. Das Departement verwies zudem auf die Vollzugshilfe EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) der EnDK. Für bestimmte Heizungen gebe es keine Pflicht zur Nacheichung. Die Befreiung werde in der VVenG geregelt.

Aus der Kommission wurde auf Artikel 17a EnG verwiesen. Gemäss Absatz 5 dieser Bestimmung regle der Regierungsrat den prozentualen Anteil bei Sanierungen der Gebäudehülle und die Befreiungen.

Aus der Kommission wurde dennoch der Antrag auf Streichung von Artikel 14a gestellt.

Die Kommission beschloss, dem Antrag auf Streichung von Artikel 14 mit 5 zu 4 Stimmen zu folgen.

3.10. Zu Artikel 19

Ein Kommissionsmitglied argumentierte, es sei über das Ziel hinausgeschossen, wenn man für Dachrinnenheizungen eine Bewilligungspflicht einführe, indem man Artikel 19 aufhebt. Damit erreiche man wenig. Mit einer Bewilligungspflicht werde nur Aufwand für die Gesuchsbehandlung erzeugt.

Das Departement entgegnete, die Bewilligung sei kein grosser Aufwand. Die Absicht sei, dass solche Heizungen im Freien nicht fossil betrieben werden oder möglichst gar keine erstellt werden. Aus der Kommission wurde ergänzt, Artikel 24 Absatz 1 EnG sehe eine Bewilligungspflicht vor. Das Energiegesetz sei intensiv beraten worden und an der Landsgemeinde gab es keine Wortmeldungen dazu.

Die Kommission verzichtete darauf, eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung zu schaffen.

3.11. Zu Artikel 19b

Zu Absatz 2 wurde wiederum beantragt, den Begriff zumutbar durch tragbar zu ersetzen.
Die Kommission beschloss, mit 8 zu 1 Stimme, dem Antrag zu folgen.

In Artikel 19b Absatz 2a wurden zudem die Verweise angepasst.

3.12. Zu Artikel 21

Aus der Kommission wurde beantragt, folgenden Absatz in Artikel 21 aufzunehmen: «Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten im Rahmen des fossilen Heizungsersatzes, die durch Lieferengpässe und Installationsverzögerungen entstehen.».

Begründet wurde dies mit dem Argument, der Kanton habe mit dem Verbot von fossilen Heizungen das strengste Energiegesetz. Dies sei der wirtschaftlichen Situation nicht angepasst und auch nicht stimmig mit den derzeitigen verwaltungsinternen Problemstellungen.

Das Departement lehnt ein solches Anliegen ab. Es gab zu bedenken, dass – wenn auch auf freiwilliger Basis – die Stossrichtung beim Heizungsersatz in der ganzen Schweiz und in Europa dieselbe sei. Zudem sei unklar, was dies für die Kantonsfinanzen bedeuten würde. Schwierigkeiten zeichneten sich auch im Vollzug ab. Momentan seien Lieferengpässe bei diversen Gütern normal. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Heizungsersatz anders behandelt werden sollen als andere Güter. Der Vollzug ziehe mit diversen Fragestellungen einen enormen Aufwand für Antrags- und Prüfverfahren mit sich. Zudem könnten sich daraus Fehlanreize entwickeln.

Aus der Kommission wurde ebenfalls ablehnend argumentiert. Einerseits gelte diese Regelung nicht für andere Anlagen. Das Ganze sei ein Bürokratie-Monster. Es wurde auch ins Feld geführt, es handle sich um ein Problem des Marktes. Weiter habe die Landsgemeinde 2021 die Diskussion zu Finanzhilfen bereits geführt. Diese Form der Finanzhilfe sei im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Einführung einer Pflicht zur Kostenübernahme durch den Kanton bei Lieferengpässe und Installationsverzögerungen mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

3.13. Zu Artikel 21b

Die Kommission diskutierte den Rhythmus der Berichterstattung durch den Regierungsrat an den Landrat. Mit dem Argument zwei Jahre seien eine kurze Dauer, wurde eine 4-jähriger Rhythmus beantragt. Die Erfahrung zeige, dass sich der Zeitraum von vier Jahren auch in anderen Bereichen etabliert habe. Man müsse die Verwaltung nicht zusätzlich belasten.

Das Departement zeigte sich offen für den Rhythmus der Berichterstattung an den Landrat. Intern sei sicher ein engeres Monitoring zu führen.

Die Kommission beschloss mit 4 zu 5 Stimmen, den Antrag auf einen 4-jährigen Rhythmus der Berichterstattung abzulehnen.

3.14. Zu Artikel 21c

In der Kommission bestand Unsicherheit, was die Gemeinden für eine auf ihre Verhältnisse abgestimmte Energieplanung konkret vorweisen müssen. Es wurde wie bereits in der Vernehmlassung über die Zweckmässigkeit des Energiestadt-Labels diskutiert.

Das Departement verwies auf die in der Vernehmlassung dazu eingebrachte ablehnende Haltung einzelner Vernehmlassungsteilnehmer. Die Gemeinde Glarus habe die Energieplanung bereits abgeschlossen, Glarus Nord auch und Glarus Süd sei daran, Offerten einzuholen. Aus der Kommission wurde zudem die Haltung vertreten, die Gemeinden seien verantwortungsvoll genug, um die Energieplanung selbständig zu erarbeiten. Es gebe wirksamere Massnahmen als das Energiestadt-Label.

Die Kommission beschloss mit 8 zu 1 Stimme, den Antrag auf Aufnahme des Energiestadt-Labels in Artikel 21c abzulehnen.

3.15. Zu Artikel 21d

Betreffend Vorbildfunktion der öffentlichen Hand diskutierte die Kommission einen Vorschlag zu Absatz 3, das Absenzziel von 20 Prozent zu streichen oder allenfalls auf 10 Prozent zu reduzieren. Begründet wurde dies mit der Haltung, da ein Eigeninteresse vorhanden sei, den Energieverbrauch zu senken, müsse nicht unbedingt ein Ziel vorgegeben werden. Dagegen wurde mit Verweis auf Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c EnG eingebracht, der Stromverbrauch müsse «massgeblich» reduziert werden. In der Folge wurde beantragt, in Artikel 21d Absatz 3 keine Zahl zu nennen, sondern den Begriff «massgeblich» aus dem Gesetz zu wiederholen. Das Departement argumentierte, die Gesetzesbestimmung sei in der Verordnung zu präzisieren, nicht zu wiederholen. Auch aus der Kommission wurde attestiert, dass eine blossе Wiederholung keinen Mehrwert habe.

Die Kommission lehnte den Antrag, anstatt das Reduktionsziel von 20 Prozent zu nennen, den Begriff «massgeblich» zu wiederholen, mit 6 zu 3 Stimmen ab.

Auf die Frage, wie das Erreichen des Reduktionsziels gemessen werde, erläuterte das Departement, die Technischen Betriebe erfassen den Energieverbrauch pro Liegenschaft. Aus der Kommission kamen Bedenken, dass die klimatischen Bedingungen in einem spezifischen Jahr einen Einfluss haben können. Es wurde deshalb vorgeschlagen, für den Vergleich das 5-Jahres-Mittel heranzuziehen. Ein Kommissionsmitglied beantragte, einen Vergleich der Jahre 2011–2015 mit den Jahren 2026–2030 vorzunehmen.

Die Kommission beschloss, den Antrag auf die Ergänzung «im Vergleich des 5-Jahres-Mittelwerts 2011–2015 mit dem Zeitraum 2026–2030» mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen anzunehmen.

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission einstimmig, dem Landrat die Änderung Verordnung zum Energiegesetz mit den Änderungen in den Art. 1, 4, 9a, 9c, 9e, 9g (neu), 11, 13, 14a, 19b und 21d (vgl. Synopse) zu beantragen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Änderung der Verordnung zum Energiegesetz mit den beschlossenen Änderung (vgl. Synopse) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Cinia Schriber
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Synopse